



Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);

Änderung vom ...

(Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden)

Erläuterungen vom 18.2.2021

Hinweis:

Dieser VO-Entwurf enthält aus gesetzestechnischen Gründen (insbesondere Verlängerung/Befristung der aktuell nur bis zum 28. Februar geltenden Artikel) mehr Bestimmungen, als materiell gemäss Bundesratsbeschluss vom 17.2. geändert werden.

Einzelne neue oder alte, bisher befristete Bestimmungen sollen ab dem 1. März unbefristet gelten, andere werden erneut befristet. Bei Letzteren ist zu unterscheiden: Je nachdem, ob ein Rückfallen auf eine Version vom Oktober 2020 (vor dem zweiten Lockdown) zielführend ist (d.h. insb. nicht zu zusätzlichen Restriktionen führt), gilt ab dem 1. April eine solche frühere Fassung, oder aber die Bestimmung entfällt ab dem 1. April ersatzlos. Was für die einzelnen Bestimmungen aus heutiger Sicht gilt, ist in Ziffer IV des Änderungserlasses festgehalten.

Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat im März mit Blick auf ein allfälliges weiteres Öffnungspaket überprüfen und entscheiden wird, welche der betreffenden Regelungen ab April gelten sollen.

Art. 3a Absatz 1 Bst. b sowie Art. 3b Abs. 2 Bst. b

Diese Bestimmungen enthalten seit dem 13. Januar 2021 geltende Anforderungen an Dispense bzw. Atteste, die von der Maskentragpflicht befreien. Die Bestimmungen sind aktuell per 28. Februar 2021 befristet; mit der Aufnahme in diese Verordnung sollen sie neu unbefristet gelten.

Art. 3c Absatz 1

Neu sollen im öffentlichen Raum Menschenansammlungen – wie im letzten Quartal 2020 – mit maximal 15 Personen zulässig sein (aktuell 5 Personen).

Art. 5a

Die Aufführung dieser aktuell auf den 28. Februar befristeten Bestimmung ist rein gesetzestechnischer bzw. formaler Natur, es werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Die Bestimmung wird neu bis Ende März befristet, anschliessend gilt sie in ihrer am 28. Oktober 2020 beschlossenen Fassung (vgl. Ziff. IV Absatz 2).

Art. 5a^{bis}

Die Bestimmung, die bereits mit früheren befristeten Änderungserlassen aufgehoben wurde, ist einzig aus gesetzestechnischen Gründen in der vorliegenden Verordnungsänderung enthalten: sie wird mit der hier festgelegten Aufhebung definitiv aufgehoben.

Art. 5d

Absatz 1: Aktuell sind öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur,

Sport, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum geschlossen, mit einzelnen Ausnahmen (Ski-gebiete, Sportanlagen im freien Gelände, Anlagen für den Reitsport und Anlagen in Hotels für deren Gäste). Zusätzlich zu diesen Ausnahmen dürfen neu alle Anlagen in Aussenbereichen öffnen. Dies betrifft beispielsweise Golfplätze, Tennis- und Fussballplätze sowie Leichtathletikanlagen oder Kunst-eisbahnen unter freiem Himmel, aber auch Aussenbereiche von Thermalbädern, Schwimmbädern, Zoos und Freizeitparks etc. Zusätzlich dürfen auch einzelne Innenräume genutzt werden. Dies gilt einerseits für Museen, Bibliotheken und Archive (Abs. 1 Bst. a; Galerien fallen unter Einkaufsläden, die nunmehr wieder offen sein dürfen). In Anlehnung an Artikel 10 des Kulturförderungsgesetzes (SR 442.1) sind Museen wie folgt zu umschreiben: Es handelt sich um Institutionen, die sich der Erforschung, Vermittlung, Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes widmen. Sie verfügen damit in der Regel über «Sammlungen von Kulturgütern» die besichtigt werden können. In diesem Sinne sind museale Betriebe von einfachen «Erlebnispfaden» oder historischen Stätten abzugrenzen (deren Aussenbereiche aber zugänglich sind). Dementsprechend fallen z. B. folgende Institutionen unter den hier erläuterten Begriff des Museums: Château Prangins, Freilichtmuseum Ballenberg, Römerstadt Augusta Raurica, Parc et musée d'archéologie Laténium, Verkehrshaus der Schweiz u.w.m. Einzelne dieser Institutionen haben sowohl einen Museumsteil als auch einen Erlebnisteil oder Naturteil, wobei der Hauptteil auf dem Museumsteil bzw. der Sammlung von Kulturgütern liegen muss. Nicht unter den Museumsbegriff fallen hingegen bspw. Grotten oder Höhlen.

Andererseits gilt die Öffnung von Innenräumen auch für die Nutzung der Einrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen nach Artikel 6 (z.B. darf eine Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung in einem Theater durchgeführt werden) sowie im Rahmen von Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Jugendarbeit nach den Artikeln 6e–6g (bspw. die Nutzung einer Turnhalle für ein Basketballtraining oder einen Handballmatch von Jugendlichen mit Jahrgang 2003 oder jünger).

Absatz 2: In Einrichtungen und Anlagen, bei denen nur die Aussenbereiche genutzt werden dürfen, beispielsweise bei Thermalbädern, Zoos und Tierparks, ist es gleichwohl zulässig, einzelne Innenbereiche zu öffnen, die für die Nutzung der Aussenbereiche notwendig sind (Eingangs- und Kassenbereiche, Sanitäranlagen, Garderoben). In Thermalbädern dürfen die Innenbecken aktuell noch nicht zugänglich gemacht werden, bzw. nur soweit, als ihre Benützung für den Zugang zu den Aussenbecken erforderlich ist. Die Schutzkonzepte bezüglich der genannten Innenbereiche werden wirksame Massnahmen vorsehen müssen (Maskentragpflicht, Abstandhalten und Kapazitätsbeschränkungen).

Art. 5e und Art. 5f

Ab dem 1. März sollen wieder sämtliche Einkaufsläden öffnen dürfen. Die Einschränkung auf Produkte des täglichen Bedarfs und bestimmte Läden (Art. 5e und damit auch Anhang 2) wird aufgehoben. Auch die Einschränkung der Öffnungszeiten von Dienstleistungsbetrieben (Art. 5f) wird aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2

Die materiellen Änderungen betreffen einzig Absatz 1 Buchstabe i, und Absatz 2. Die Aufführung der weiteren Teile dieser aktuell auf den 28. Februar befristeten Bestimmung ist rein gesetzestechnischer bzw. formaler Natur. Neu wird die Bestimmung nicht mehr befristet; ein Rückfallen auf eine Version vom Oktober 2020 ist nicht zielführend, weil einzelne Aspekte neu liberaler geregelt werden als noch im vergangenen Oktober.

Abs. 1 Bst. i: Treffen bereits etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit dürfen neu mit bis zu 10 Personen durchgeführt werden, falls eine Umstellung auf virtuelle Treffen nicht möglich ist, beispielsweise weil die psychischen Herausforderungen online nur schwer zu bewältigen sind oder kognitive Einschränkungen vorliegen. Das Schutzkonzept bezeichnet die Abstands- und Hygienemassnahmen und sieht bei Bedarf die Erhebung der Kontaktdaten vor (bei Nichteinhaltung der Abstandsvorgaben ohne Schutzmassnahmen, vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. d und Art. 5). Die Tatsache, dass die Selbsthilfegruppe etabliert ist, kann gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen beispielsweise durch einen bestehenden Eintrag bzw. eine Registrierung auf www.selbsthilfeschweiz.ch erbracht werden.

Absatz 2: Bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) in Innenbereichen liegt die Obergrenze weiterhin bei 5 Personen, bei solchen Veranstaltungen im Aussenbereich jedoch neu bei 15 Personen. Wie bis anhin sind Kinder mitzuzählen.

Art. 6d Abs. 3 und 4

Die Aufführung dieser aktuell bis zum 28. Februar befristeten Vorgaben zu Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur in Klassen der Sekundarstufe II ist rein gesetzestechnischer bzw. formaler Natur. Neu werden sie bis zum 31. März befristet und anschliessend ersatzlos aufgehoben. Ein Rückfallen auf eine Version vom Oktober 2020 ist nicht zielführend, weil auch die spezifischen Vorgaben in den Bereichen Sport und Kultur (Art. 6e und 6f) formal auf den 1. April ersatzlos aufgehoben werden, zumal dort ein Rückfallen auf Vorgaben vom Oktober 2020 wegen deren Differenzen zu den geplanten Öffnungen nicht zielführend ist (zu beachten ist jedoch, dass per April 2021 die Einführung eines spezifischen Öffnungsschrittes in den Bereichen Sport und Kultur geplant ist; vgl. Schreiben an die Kantone).

Die Absätze 1, 1^{bis} und 2 dieser Bestimmung sind aktuell nicht befristet und sollen unverändert weitergelten. Sie regeln die Vorgaben zum Präsenzunterricht.

Art. 6e

Absatz 1 hält weiterhin fest, welche Aktivitäten im Bereich des Sports zulässig sind.

Buchstabe a: Aktuell sind Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 16. Geburtstag privilegiert und dürfen sowohl in Innenräumen als auch aussen und auch ohne zahlenmässige Beschränkung sportliche Aktivitäten ausüben. Die Vorgabe wird in zweierlei Hinsicht erweitert: Die Privilegierung gilt neu für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2003 oder jünger (d.h. eine Heraufsetzung der Privilegierung auf das 18. Altersjahr), und es dürfen auch Wettkämpfe stattfinden, jedoch ohne Publikum. Die Trainings und Wettkämpfe dürfen in allen Sportarten durchgeführt werden, auch in Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Kampfsport), sowohl in Innenräumen als auch in Aussenbereichen. Unverändert gilt die Vorschrift, dass sowohl für Training wie auch für Wettkämpfe Schutzkonzepte zu erstellen sind. Insbesondere im Bereich der Wettkämpfe sind dabei den erhöhten epidemiologischen Risiken Rechnung zu tragen.

Jugendliche sind im Sportsystem meist jahrgangsweise zusammengefasst. Es ist deshalb nicht zielführend, hier auf das biologische Alter abzustellen. Da die Verordnung nur begrenzt in Kraft bleiben wird, kann auf den Jahrgang verwiesen werden.

Buchstabe b: Die neue Altersgrenze für Kinder und Jugendliche wird auch in der vorliegenden Bestimmung abgebildet; ab Jahrgang 2002 (d.h. für die über 18-jährigen Personen) gelten strengere Vorgaben (nur Sportarten ohne Körperkontakt, nur im Freien, mit Maske oder Abstand). Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben wie bis anhin.

Buchstabe c: Im Bereich des Nachwuchsleistungssports wird mit dem neuen Wortlaut dieser Bestimmung die Situation für Sportlerinnen und Sportler verbessert, die nicht einer Nationalmannschaft oder einem nationalen Kader eines Sportverbandes angehören. Die Entwicklung im Leistungssport erfolgt in einem Kontinuum. Athletinnen und Athleten auf dem Leistungssportweg werden in unterschiedlichen Gefässen gefördert. Diese Talente haben ihr Leben bereits auf den Sport ausgerichtet (Sportgymnasium, Sportlehre) und trainieren in einem professionellen Umfeld. Ein langer Unterbruch kann zu vorzeitigen Karriere-Abbrüchen und zum Wegbrechen ganzer Nachwuchsgenerationen führen.

Mit dem Hinweis auf eine nationale oder regionale Talentkarte von Swiss Olympic wird in der Verordnung selbst klar umrissen, welche Leistungssportlerinnen und –sportler trainieren dürfen. Aktuell besitzen rund 8000 Personen eine regionale Talentkarte von Swiss Olympic. Davon sind etwas mehr als die Hälfte noch nicht 16 Jahre alt. Mit der vorgeschlagenen Lösung können daher knapp 4000 16- bis 19-jährige ihren Weg zum Spitzensport weiter beschreiten. Aus epidemiologischer Sicht stellt diese Zunahme an aktiven Sporttreibenden keine Gefahr dar, zumal in sämtlichen Trainings ohnehin bereits Schutzkonzepte der einzelnen Sportverbände zum Tragen kommen.

Buchstabe d regelt Trainings- und Wettkampfspiele von Teams mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb. Es obliegt in erster Linie den Sportverbänden, die betreffenden Ligen anhand der genannten Kriterien zu definieren. Ein Anhaltspunkt stellt die in Artikel 12b Covid-19-Gesetz (SR 818.102) vorgenommene Klassifizierung der Ligen für mögliche A-Fonds-perdu-Beiträge dar. Diese ist jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht abschliessend zu verstehen. Mit Buchstabe d soll – ähnlich wie in Buchstabe c – dem leistungsorientierten Mannschaftssport ermöglicht werden, seine Aktivitäten fortzuführen. Die Professionalität orientiert sich damit nicht einzig an der Wirtschaftlichkeit des Sportbetriebs, sondern bezieht auch weitere Faktoren wie z.B. die Trainingsgestaltung mit ein.

Im Sinne der Gleichstellung von Frau und Mann gilt unabhängig von der Professionalität die gleiche Regelung für eine entsprechende Liga des anderen Geschlechts.

Im Bereich des Nachwuchssports wird für sämtliche nationalen Nachwuchsligen eine Ausnahme geschaffen. Dies als Pendant zur Ausweitung des Nachwuchsleistungssports in Buchstabe c. Im Mannschaftssport verfügen nicht alle Spielerinnen und Spieler über einen regionalen oder nationalen Leistungsausweis von Swiss Olympic. Trotzdem befinden sich diese Nachwuchstalente klar auf dem Weg zum Spitzensport.

In jedem Fall benötigt der Trainings- und Wettkampfsbetrieb elaborierte Schutzkonzepte. Dies gilt auch für weitere Ligen, die neu den Spielbetrieb aufnehmen wollen. Dabei ist bei Wettkampfspielen den erhöhten epidemiologischen Risiken Rechnung zu tragen.

Absatz 2 war bislang nicht befristet und soll in gleicher Form weiter gelten. Er wird hier aus folgenden Gründen aufgeführt: Die Vorgaben zum Sport waren bislang mehrheitlich auf den 28. Februar befristet und werden neu auf den 31. März befristet. Anschliessend entfallen sie ersatzlos. Ein Rückfallen auf eine Version vom Oktober 2020 ist nicht zielführend, weil dies aufgrund von Differenzen zwischen den einzelnen Regelungen teilweise zu unerwünschten Restriktionen führen würde (zu beachten ist jedoch, dass per April 2021 die Einführung eines spezifischen Öffnungsschrittes im Bereich Sport geplant ist).

Art. 6f

Absatz 1 hält gestützt auf die Öffnung von Museen, Bibliotheken und Archiven fest, dass für diese – wie bereits im Oktober 2020 – einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 gilt.

Absatz 2 entspricht der geltenden Regelung, mit Ausnahme der Altersgrenzen. Diese werden, wie im Sport, neu mit Jahrgängen festgehalten und für Jugendliche um 2 Jahre erhöht (*Bst. a Ziff. 1; e contrario Ziff. 2 und 3*). Damit werden etwa Band- und Orchesterproben für 16-18-jährige Jugendliche ohne spezifische Restriktionen möglich, ebenso Konzerte ohne Publikum.

In Absatz 3 wird – in Analogie zur Zulassung sportlicher Aktivitäten (inkl. Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2003 – das gemeinsame Singen für Kinder und Jugendliche nun auch ausserhalb der Schule zugelassen. Kinder- und Jugendchöre können nun wieder proben oder Auftritte filmen und online übertragen. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten, namentlich zum Schutz des Publikums.

Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 erfahren keine materielle Änderung, werden hier aber aufgeführt, weil auch sie bislang bis zum 28. Februar befristet sind.

Der gesamte Artikel 6f wird neu auf den 31. März befristet und entfällt anschliessend ersatzlos. Wie beim Sport (Art. 6e) ist auch hier ein Rückfallen auf eine Version vom Oktober 2020 nicht zielführend, weil dies aufgrund von Differenzen zwischen den einzelnen Regelungen teilweise zu unerwünschten Restriktionen führen würde (zu beachten ist jedoch, dass per April 2021 die Einführung eines spezifischen Öffnungsschrittes im Bereich Kultur geplant ist).

Art. 6g

Im Rahmen der Privilegierung der Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden neu auch die Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich als zulässige Aktivitäten festgehalten. Gemeint sind hiermit die Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden. Bisher waren deren Aktivitäten nur soweit zulässig, als sie als soziale Anlaufstellen oder als Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport eingestuft werden konnten. Die vorliegende Bestimmung hält die Rahmenbedingungen fest:

- Privilegiert behandelt werden wie in den Bereichen Sport und Kultur Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2003 oder jünger (*Bst. a*).
- Die Aktivitäten müssen von einer Fachperson betreut werden (*Bst. b*).
- Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder oder Jugendlicher. Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind verboten (*Bst. c*).

Unter diesen Voraussetzungen entfallen wie im Bildungsbereich auch allfällige Begrenzungen der Personenzahl in den entsprechenden Institutionen.

Art. 10 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz und Bst. a und c, Abs. 2–4

Diese Bestimmungen wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021 angepasst; diese Anpassungen wurden jeweils befristet (bis zum 28.2.2021). Absatz 1 ist schon länger gültig und unterliegt keiner Befristung.

Materiell sind für März 2021 keine Änderungen oder Lockerungen für die Arbeitswelt vorgesehen, weshalb die Aufnahme dieser Bestimmung in den Änderungserlass einzig dazu dient, deren Geltung über Ende Februar hinaus sicherzustellen. Von einer Befristung und damit einer Wiederaufnahme der im Herbst 2020 geltenden Fassung wird abgesehen, da einerseits punktuelle Präzisierungen angebracht wurden (z.B. Eliminierung des rechtlich heiklen Verweises auf Empfehlungen des BAG), und da andererseits allfällige Erleichterungen bezüglich Maskentragpflicht am Arbeitsplatz sowie bezüglich die Gewährung von Homeoffice aus heutiger Sicht auch ab April nicht vorgesehen sind.

Art. 13 sowie Ziffer III (Änderung des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung)

Die Strafbestimmung wird mit den entsprechenden neuen materiellen Vorgaben, soweit strafwürdig, ergänzt und wo nötig mit den korrekten Verweisen angepasst. Gleiches betrifft die im Anhang der Ordnungsbussenverordnung angeführten Tatbestände der vorliegenden Verordnung, die mittels Ordnungsbusverfahren geahndet werden sollen.

Diesbezüglich ist zudem auf Ziffer IV der Ordnungsänderung hinzuweisen: in Absatz 4 werden hier diejenigen Bestimmungen im Strafrechtsbereich (Art. 13 und Anhang OBV) angepasst, die auf die ab 1. April geltenden materiellen Normen Bezug nehmen.

Anhang Ziff. 3.1^{bis} und 3.1^{ter}

Diese Ziffern des Anhangs wurden mit der Ordnungsänderung vom 18. Dezember 2020 eingeführt und auf den 28. Februar befristet. Es werden aktuell nur die nachfolgend genannten Aspekte geändert bzw. ergänzt. Die Aufführung der gesamten Ziffern dient dazu, die Befristung ihrer Geltungsdauer aufzuheben; ein Rückfallen auf die Dezember-Version erscheint bei Ziffer 3.1^{bis} nicht zielführend, weil die ergänzten Aspekte (bspw. Bst. c^{ter}) dann fehlen würden; bei Ziffer 3.1^{ter} wäre es nicht zielführend, weil die Bestimmungen zum Sport nur bis zum 31. März gelten und anschliessend ersatzlos wegfallen.

Buchstabe c Ziffer 3: In sehr grossen Einkaufsläden im Non-Food-Bereich sollen gestützt auf die Empfehlung der Swiss National Covid-19 Science Task Force nicht nur 20, sondern neu 25 Quadratmeter Fläche pro Kundin oder Kunde zur Verfügung stehen.

Buchstabe c^{bis}: Die Öffnung von Läden schliesst auch die Öffnung von Einkaufszentren ein; hier ist zu

verhindern, dass in den Zugangsbereichen bzw. den sich ausserhalb der Läden befindenden Zonen Ansammlungen von Personen entstehen, die das Abstandhalten verunmöglichen. In Buchstabe c^{bis} wird deshalb festgehalten, dass in Einkaufszentren mit einer gesamten Einkaufsfläche (Summe aller Verkaufsflächen der sich im Zentrum befindenden Läden) von mehr als 10'000 m² insgesamt nur so viele Personen befinden dürfen, wie sie insgesamt auch in allen Läden (gemäss den Vorgaben der Buchstaben a-c) eingelassen werden dürfen. Als Einkaufszentrum gelten Einrichtungen, die geschlossene Zugangs- und Aufenthaltsbereiche zu bzw. vor den verschiedenen Läden und allfälligen weiteren Betrieben aufweisen.

Buchstabe c^{ter}: Für Museen, bei denen es sich meist um Einrichtungen mit Innenräumen handelt, sollen die Kapazitätsvorgaben, wie sie für kleine Läden bzw. für grössere Non-food-Läden gelten, anwendbar sein. Damit gelten sachgerechte Lösungen, die sowohl auf kleine als auch auf grössere Museumseinrichtungen abgestimmt sind.

Buchstabe d: Die Vorgaben für andere Einrichtungen und Betriebe als Einkaufsläden (bspw. öffentlich zugängliche Dienstleistungsbetriebe) waren bislang in sich nicht kohärent, was die Schnittstelle der Vorgaben zu Flächen unter und über 30 Quadratmeter betraf. Dies wird nun in Anlehnung an die Vorgaben zu den Einkaufsläden korrigiert. Es sollen bei Flächen über 30 Quadratmetern weiterhin 10 Quadratmeter pro anwesender Person zur Verfügung stehen, neu aber mindestens 5 Personen zulässig sein. Letztere Vorgabe ergibt sich daraus, dass bei Flächen unter 30 Quadratmetern neu 6 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen müssen, in einem Betrieb mit 30 Quadratmetern also 5 Personen anwesend sein dürfen – was als Mindestzahl auch bei Flächen über 30 Quadratmetern gelten muss.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2003 oder jünger gelten diese Vorgaben weder für Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport noch für Aktivitäten im Rahmen von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Aktivitäten sollen privilegiert behandelt werden (vgl. die Vorgaben in den Art. 6e–6g).